

deswegen Bewilligung vnd Erlaubtnuß erlanget. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern vnd des Heiligen Reichs / auch vnserer Erb-Königreich / Fürstenthumb vnd Landen / Vnderthanen vnd Getrewen; Insonderheit aber allen Buchtruckern / Buchführern vnd Buchverkäußern / bey vermeitung zehen Marck lötiges Goldes / vnd halb in vnserer vnd des Heiligen Reichs Cammer / vnd den andern halben theil dieß besagten **Johann Wilhelmen** / oder seinen Erben vnmachlässlich zu bezahlen; hiermit ernstlich vnd wollen / daß Ihr / noch einiger auß Euch / durch sich selbst / oder jemandß von ewertwegen / obangeregtes Buch / in bestimpten 6. Jahren / weder in gleicher / noch anderer / größserer oder kleinerer Form / vnter was Schein das beschehen mögte / nicht Nachtrucket / noch nachgetruckter distrahirt, faßl habet / vmbtraget / noch verkäußet / noch das anderen zuthun gestattet / in keine weiß / alles bey vermendung vnserer Käyserlichen Vngnadt / vnd versterung desselben ewres Truckes. Dann vielernanter **Johann Wilhelm** / oder seine Erben / auch deren Befelchshaber / mit Hülff vnd zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey Ewrer jedem finden würden / auß eygenen Gewalt / ohne Eintrag männiglichß / zu sich nehmen / vnd darmit nach ihren Befallen handeln vnd thun mögen / daran Sie auch nicht gefrävelt haben sollen. Doch solle mehr besagter **Johann Wilhelm** schuldig seyn / von solchem seinem Buch / auff seinen Vnkosten fünff Exemplaria zu vnserer Käyserlichen Reichs Hoff-Canzley zu vbersenden.

Mit Vrkundt dieses Brieffes bestiegelt mit vnserm Käyserlichen auffgetruckten Secret Insiegel; der geben ist in vnserer Statt Wien / den zwen vnd zwanzigsten Octobris / im sechszehenden hundert / neun vnd vierzigsten / vnserer Reiche / des Römischen / im dreyzehenden / des Hungarischen / im dier vnd zwanzigsten / vnd des Böhmischen / im zwen vnd zwanzigsten Jahre.

**Ferdinand.**



**Ferdinand Graf Khurb.**

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

) ( ij

Zugab /